

(Minister Dr. Krumsiek)

- (A) meine, wir hätten unsere Schularbeiten gemacht. Damit stelle ich zusammenfassend für die Landesregierung fest, daß der Antrag der Fraktion der CDU in der Sache nun wirklich erledigt ist.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren, es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Ich schließe die Beratung.

Ich komme zur Abstimmung. Der Ausschuß empfiehlt in seiner Beschlußempfehlung Drucksache 10/4442, den Antrag der CDU-Fraktion Drucksache 10/2379 für erledigt zu erklären. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist die Beschlußempfehlung des Hauptausschusses angenommen und der Antrag der CDU-Fraktion für erledigt erklärt.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/4338
erste Lesung

in Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW)

(B)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4436
erste Lesung

Meine Damen und Herren, zunächst verhandeln wir die Einbringung der beiden Gesetzentwürfe. Zur Einbringung des Gesetzentwurfs der Fraktion der F.D.P. Drucksache 10/4338 erteile ich das Wort Frau Abg. Larisika-Ulmke. Bitte schön!

Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben eben über Bürokratieabbau gesprochen. Dabei fiel auch das Wort von der Regelungsdichte. Ein kleines bißchen bekommt man schon ein schlechtes Gewissen, wenn anschließend ein Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes zur Debatte steht. Man merkt daran wieder einmal, wie problematisch es häufig ist, daß man auf der einen Seite Bürokratie abbauen will, auf der anderen Seite dann aber doch wieder meint, etwas regeln zu müssen. Aber daß hier Regelungsbedarf besteht, ist wohl die Meinung aller Anwesenden. Ich glaube, da gibt

es auch keine so großen Unterschiede. Deswegen will ich die Zeit nicht über Gebühr beanspruchen und gleich auch auf die Gesetzesänderung der Landesregierung eingehen. (C)

Daß es gutgemeinte Absicht des Gesetzgebers war, gerade vor den Wahlen den Parteien und Wählergruppen Zugang zu den Wählerverzeichnissen zu ermöglichen, wissen wir, und das ist auch bekannt. Soweit wie möglich machen wir davon auch Gebrauch. Nur wissen wir auch, daß sich jetzt gerade in letzter Zeit die kritischen Stimmen in Anbetracht der Gruppierungen mehren, die Zugang zu diesen Wählerverzeichnissen haben, an die Daten herankommen und unsere Mitbürger und auch uns mit, möchte man sagen, fast unflätigen Schriften überhäufen, wogegen man bisher keine Möglichkeit der Gegenwehr hatte. So sind wir auf den Gedanken gekommen, man sollte und müßte hier etwas ändern, zumindest das Widerspruchsrecht der Bürger stärken.

Nun könnte man, da die Meinung der Landesregierung, soviel ich weiß auch der anderen Fraktionen hier im Hause, ähnlich ist, höchstens zum Schluß noch über das Urheberrecht streiten, wenn es denn Gesetz wird. Vielleicht sollten wir darüber auch einmal diskutieren. Begrüßenswert ist es aber, daß doch auch in so heiklen Fragen wie der des Datenschutzes und auch, wie gestern, bei den problematischen Dingen, die den Bürger betreffen - etwa Enteignung -, trotz mancher Streitigkeit hier wieder Einigkeit besteht. (D)

Wir sollten im Ausschuß vielleicht noch über einige Punkte sprechen. Man diskutiert gern über die anderen und nicht über die eigenen Anträge. Die eigenen findet man absolut, aber es könnte durchaus sein, daß es da auch noch Dinge gibt, die ansprechenswert sind.

Was mir bei der Vorlage der Landesregierung aufgefallen ist, ist zum einen, wenn ich das richtig verstanden habe, Herr Justizminister, daß bei Ehejubiläen und Altersjubiläen eine Vereinfachung im Verfahren vorgesehen ist. Ich glaube, das ist begrüßenswert, weil es doch sehr komplizierte Dinge auch gerade in den kleineren Kommunen gegeben hat, die sich da doch häufig mit dem Widerspruchsrecht etwas schwertaten. Daß das hier verstärkt werden soll, finde ich richtig und vernünftig.

Bei Ihnen ist ja auch eine Kann-Vorschrift vorgesehen, daß der Bürger sein Widerspruchsrecht auf einzelne Wählergruppen und Parteien beschränken kann. Wie gesagt, es ist

(Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.))

- (A) eine Kann-Vorschrift, aber vielleicht sollten wir auch darüber noch einmal sprechen, ob das wirklich so sinnvoll ist. Zum einen wird das sicherlich doch etwas sehr viel Aufwand für die Kommunen, wenn wir jetzt wiederum von Bürokratieabbau sprechen. Zum anderen weiß der Bürger sechs Monate vor der Wahl noch nicht, wer denn überhaupt antritt. Manchmal kristallisiert es sich so kurz vor den Wahlen heraus, was denn da alles an Gruppierungen antritt und um Wählerstimmen wirbt. Daher sollten wir vielleicht noch einmal darüber diskutieren, wie man das optimal gestaltet. Sicherlich werden die kommunalen Spitzenverbände auch etwas dazu ausführen.

Aber, wie gesagt, im großen und ganzen sind wir einer Meinung. Ich denke, wir werden bald nach der Sommerpause im Innenausschuß darüber beraten und es vielleicht auch bald zur Verabschiedung bringen.

(Zustimmung bei F.D.P. und SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile das Wort Herrn Justizminister Dr. Krumsiek.

- (B) Dr. Krumsiek, Justizminister: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die vorliegenden Gesetzentwürfe der Landesregierung und der F.D.P.-Fraktion stimmen in der allgemeinen Zielsetzung überein. Beide Gesetzentwürfe zielen in ihrem Kern darauf ab, dem wahlberechtigten Bürger im Vorfeld von Wahlen ein gesetzlich verankertes Widerspruchsrecht gegenüber Melderegistern zu geben, Auskünfte an Parteien zu erteilen. Nun ist hier eben das Urheberrecht angesprochen worden. Ich darf daran erinnern, daß der Innenminister am 22. März 1989 die Landesverbände der hier im Haus vertretenen Parteien angeschrieben hatte. Aus diesem Schreiben war unschwer eine positive Einstellung der Landesregierung zur Einführung eines Widerspruchsrechts herauszulesen. Allerdings wollten wir uns zunächst der Auffassung der Parteien vergewissern. Dann hat Ihr Landesverband uns am 21. April geantwortet. Ich will das hier aber nicht alles ausweiten. Ich will nur andeuten, in welche Richtung unsere Überlegungen in einem solchen "Vaterschaftsprozeß" gehen würden.

Nun, meine Damen und Herren, die Landesregierung hält den von ihr vorgelegten Gesetzentwurf für die richtige Lösung.

Der wichtigste Punkt der Gesetzesnovelle ist zunächst einmal, daß der wahlberechtigte Bürger ein, wie ich es bezeichnen möchte, einfaches Widerspruchsrecht erhält, indem er ohne Angabe von Gründen die Weitergabe seiner Melderegisterdaten an die Parteien

- (C) untersagen kann. Darin stimmen beide Gesetzentwürfe überein.

Sie unterscheiden sich in einem Punkt: Bisher kann der betroffene Bürger nur dann einer Datenweitergabe, und zwar jeder Melderegisterauskunft, widersprechen, wenn er der Meldebehörde gegenüber das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, daß ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit und ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

So steht es im Melderechtsrahmengesetz des Bundes und dementsprechend auch in unserem Landesmeldegesetz.

Dabei gibt es auch einen Punkt, den Sie möglicherweise so nicht gesehen haben; denn im Vorblatt zu Ihrem Gesetzentwurf heißt es, daß zur Zeit überhaupt kein Widerspruchsrecht des betroffenen Bürgers gegen die Melderegisterauskunft bestehe.

Die bisherige gesetzliche Regelung ist zwar durchaus nicht unzulässig; das begrenzte Widerspruchsrecht reicht aber nicht aus. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß nicht wenige Bürger in Ausführung ihres Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung es nicht wünschen, ohne eigenes Zutun in Verteiler aufgenommen zu werden, auf deren Verwendung sie keinen Einfluß haben, und daß sie gerne mitreden möchten, wenn es darum geht, das Risiko eines Mißbrauchs einzuschränken.

(D) Deswegen wollen wir ein Widerspruchsrecht einführen, das nicht nur in den Voraussetzungen einfach ist, sondern auch in der Wirkung nach Parteien differenzieren kann. Bleibt der Widerspruch aus, sind Melderegisterauskünfte an Parteien im Vorfeld von Wahlen auch weiterhin grundsätzlich zulässig. Mit dieser Regelung werden die Parteien in der Wahrnehmung ihres Auftrages zur Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes nicht unzumutbar beeinträchtigt.

Nun will ich noch wenige Anmerkungen zu den zwei veröffentlichten Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Aachen und des Oberverwaltungsgerichts Münster machen. In beiden Gerichtsentscheidungen ging es nicht etwa um die Frage, ob Parteien prinzipiell keine Daten mehr aus dem Melderegister zum Zwecke der Wahlwerbung erhalten dürfen. Die Gerichte haben sich vielmehr mit der Frage befaßt, ob eine Meldebehörde von sich aus im Rahmen der ihr zustehenden Ermessensentscheidung befugt ist, allen Parteien die Anschriften gleichermaßen zu versagen.

(Minister Dr. Krumsiek)

- (A) Im Gegensatz zum Verwaltungsgericht Aachen hat das Oberverwaltungsgericht entschieden, die Meldebehörde könne bei ihrer Ermessensentscheidung dem Datenschutzgedanken einen so hohen Stellenwert einräumen, daß die Verweigerung der Herausgabe der Daten zulässig und rechtmäßig sei, wenn alle Parteien ausnahmslos betroffen seien.

Das Oberverwaltungsgericht hat indessen ausdrücklich hervorgehoben, daß der geltende § 35 des Landesmeldegesetzes nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstößt. Wir beschäftigen uns also hier nicht mit einer Gesetzesreparatur, sondern wir gestalten Landesrecht.

Die Regelung, die es dem betroffenen Bürger ausdrücklich ermöglichen soll, den Widerspruch auf die Weitergabe seiner Daten an bestimmte Parteien zu beschränken, ist im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgezogen. Auch hier meinen wir, vielleicht noch ein bißchen liberaler zu sein, als der F.D.P.-Antrag es enthält.

Wir werden auf die weiteren Differenzen, die es zwischen unserem Antrag und dem der F.D.P. gibt, sicherlich in den Ausschüssen eingehen. Insgesamt bitte ich um Ausschlußüberweisung der vorgelegten Gesetzentwürfe.

(Beifall bei SPD und F.D.P.)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank! Damit sind beide Gesetzentwürfe eingebracht.

- (B) Meine Damen und Herren, ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Abg. Jentsch für die Fraktion der SPD das Wort.

Jentsch (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich mache es genauso kurz. Frau Larisika-Ulmke, ich werde mich nicht über die Vaterschaft unterhalten, denn ich bin nicht der Vater. Von daher habe ich es ziemlich einfach.

Wir begrüßen die vorliegenden Gesetzentwürfe, die den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ein einfaches Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten einräumen sollen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf das Recht der informationellen Selbstbestimmung notwendiger denn je.

Ich denke, wir werden im Ausschuß darüber beraten. Wir stimmen der Überweisung zu.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank! - Für die Fraktion der CDU darf ich das Wort Herrn Abg. Dr. Lichtenberg erteilen.

Dr. Lichtenberg^{*}) (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Problem der vorliegenden Gesetzentwürfe - das haben wir gehört - ist wohl begründet und wahrscheinlich auch einvernehmlich lösbar. (C)

So ist in der Tat ja nicht einsehbar, weshalb Parteien bzw. Wählergruppen gegenüber anderen Mitbürgern bei Melderegisterauskünften bevorteilt werden sollen.

Ob in dem Zusammenhang allerdings, Herr Minister, wie die Landesregierung im neuen Absatz 5 vorschlägt, ein Widerspruch Betroffener auf Weitergabe von Daten an - wie Sie ja auch ausgeführt haben - "bestimmte Parteien" gebunden werden kann, erscheint, wie wir glauben, sowohl aus organisatorischen als auch aus rechtlichen Erwägungen bedenklich. Frau Larisika-Ulmke ist ja teilweise schon darauf eingegangen.

Zum anderen wird es, so meinen wir, für die Öffentlichkeit wohl kaum verständlich sein, warum sich jetzt - allerdings im umgekehrten Sinne - wiederum "bestimmte Parteien" doch noch ein Hintertürchen auf Zugang von Daten offenhalten möchten, auch wenn der oder die Betroffene das letztlich entscheidet.

Meine Damen und Herren! Wir sollten hier, so meinen wir, konsequent sein. Die CDU-Fraktion erklärt deshalb schon jetzt: Wir vertreten das Prinzip "Gleiches Recht für alle Mitbürger". Keinesfalls wollen wir als Partei bevorzugt werden. (D)

Nun, in den Ausschußberatungen besteht noch ausreichend Gelegenheit, in die Details einzusteigen.

Meine Kolleginnen und Kollegen! Etwas ausführlicher muß ich es dennoch machen; denn erörtern sollten wir bei der nun anstehenden Änderung des Meldegesetzes noch ein weiteres Problem, welches meine Fraktion hiermit in die anstehenden Diskussionen einbringen möchte.

Ich meine die mehr als großzügige, außerordentlich umfangreiche Weitergabe von persönlichen Daten an den Westdeutschen Rundfunk. So melden gleich serienweise Tag für Tag Stadt- und Gemeindeverwaltungen Umzüge von Bürgern an den WDR.

Natürlich ist auch mir in dem Zusammenhang jene Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen vom 6. August 1986 bekannt - ein schwieriger Begriff, aber das ist nun einmal Bürokratie.

(Dr. Lichtenberg (CDU))

- (A) Aber, meine Damen und Herren, wer kann uns eigentlich daran hindern, à la Adenauer jeden Tag klüger zu werden? Tatsache ist doch, daß hiernach die Städte und Gemeinden etliches über ihre Mitbürger dem WDR mitteilen dürfen, welches - das wissen wir ja aus zahlreichen Briefen und auch Presseverlautbarungen - viele Bürger so nicht wünschen, beispielsweise Vor- und Familienname und Tag der Geburt. An dieser Stelle sei nur angemerkt, daß nach § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes den Parteien nicht das Geburtsdatum - mit Recht, wie wir meinen - mitgeteilt werden darf. Ferner werden dem WDR bei Umzügen bisherige und neue Anschriften, Tag des Einzuges, Familienstand und gegebenenfalls auch Sterbetag mitgeteilt.

Nach Presseberichten hat man im Büro des Datenschutzbeauftragten unseres Landes bei dieser Frage längst resigniert. Wörtlich bemerkte hiernach ein Mitarbeiter:

Der Gesetzgeber hat sich über unsere Bedenken hinweggesetzt.

So das Zitat des Datenschutzbeauftragten, d. h. der Dienststelle des Datenschutzbeauftragten.

- (B) Meine sehr verehrten Damen und Herren! Andere Bundesländer halten sich an das vom Verfassungsgericht in Karlsruhe entwickelte informationelle Selbstbestimmungsrecht des Bürgers. In Bayern beispielsweise, was ja oftmals zitiert wird - ich möchte es auch einmal zitieren -, hat die Gebühreneinzugszentrale nur das Recht, Anfragen in Einzelfällen, wohlgemerkt in Einzelfällen, zu stellen. Eine regelmäßige Übermittlung von Meldedaten gibt es nicht.

Der niedersächsische Landesbeauftragte für Datenschutz hält das Beschaffen von Sammel- und Gruppenauskünften für "unzulässig". Ein Auskunftsrecht habe die GEZ in Niedersachsen nur bei begründeten Vermutungen. Als Vermutung könne aber nicht gelten, daß man zum Beispiel in der Gruppe der 18jährigen besonders viele Nichtzahler annehme und deshalb deren Anschrift verlange.

Meine Damen und Herren! In dem Zusammenhang möchte ich abschließend noch eine Anmerkung zu diesem individuellen Recht auf informationelle Selbstbestimmung machen, dem wir ja gerade mit dem vorliegenden Gesetzentwurf - der Herr Minister hat das noch einmal betont - entsprechen wollen. Da gibt es absolut einen Konsens. So antwortete beispielsweise die Stadtverwaltung Bonn einem erbosten Bürger, dem ein Vertreter der GEZ

- am Tage seines Einzuges in die neue Wohnung - am späten Abend dann auch noch - mit der Frage nach einem Fernsehgerät auf den Leib gerückt war, obwohl er ein solches Gerät gar nicht besaß und der deshalb für die Zukunft ähnliche Vorfälle bei der Stadtverwaltung reklamierte, um sie auszuschließen. (C)

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 1982 sieht im übrigen die Einräumung einer Sperre hinsichtlich der Weitergabe von Daten an den WDR nicht vor.

Nun, meine Damen und Herren, wenn das der Fall ist - was stimmt -, dann müssen wir das eben ändern. Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Ich lasse abstimmen. Wer der Überweisung beider Gesetzentwürfe an den Ausschuß für Innere Verwaltung entsprechend der Empfehlung des Ältestenrats zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Das waren alle. Dann brauche ich auch nicht zu fragen, ob jemand dagegen ist. - Es ist so beschlossen.

Meine Damen und Herren! Wir sind damit am Ende unserer heutigen Sitzung. Ich berufe das Plenum für morgen früh 10.00 Uhr wieder ein. Ich wünsche Ihnen noch einen guten Abend oder eine gute Heimfahrt. Die Sitzung ist geschlossen. (D)

Schluß: 16.16 Uhr

*) Vom Redner nicht überprüft (§ 105 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Redner.

Ausgegeben: 19. Juni 1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.